



Gemeinde Hütten
8825 Hütten

Einheitsgemeinde Hütten
Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde

**Richtlinien
für das Verfahren zur Aufstellung
von Wahlvorschlägen
bei Gemeindewahlen
und Informationsversammlung**

vom 6. Mai 2014



Gemeinde Hütten 8825 Hütten

Die Vorsteherschaften der Gemeinde Hütten, im Bestreben, die Vorbereitung der Gemeindewahlen in politischer Hinsicht,

- in Anbetracht des Fehlens örtlicher politischer Organisationen, nach klaren Verfahrensbestimmungen zu regeln und sicherzustellen,
- nach demokratischen Grundsätzen, unter voller Wahrung der Mitspracherechte der Stimmberechtigten zu gewährleisten,
- unter Ausschluss der Mitbestimmung durch behördliche Gremien durchzuführen,
- und durch bewussten Verzicht auf die Durchführung von Vorwahlen durch die Wählerversammlungen absolut neutral zu gestalten und damit den Stimmberechtigten echte Wahlmöglichkeiten zu bieten.

erlassen folgende Richtlinien für das Verfahren der Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Gemeindewahlen:

A. Gesetzliche Rahmenbedingungen

1. Für das Wahlverfahren sind folgende Gesetze und Verordnungen wesentliche Grundlagen:
 - Gemeindeordnung
 - Kantonales Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)
 - Gesetz über die politischen Rechte
 - Kantonsverfassung
2. Die Gemeindeordnungen sehen vor, dass Gemeindebehörden und Einzelbeamten, die durch die Urne zu wählen sind, bei Erneuerungswahlen mit gedruckten Wahlzetteln und bei Ersatzwahlen in stiller Wahl gemäss den geltenden Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählt werden.

B. Rücktritt und Kandidatur von Amtsträgern

3. Die Mitglieder der Gemeindebehörden, die der Urnenwahl unterstehen, orientieren die Präsidenten ihrer Behörde bis spätestens 22 Wochen vor dem ersten Wahltag der Erneuerungswahlen darüber, ob sie sich für eine weitere Amtsdauer zur Wahl stellen oder ob sie zurücktreten wollen.
4. Die Behördenpräsidenten erstatten der Gemeindeganzlei bis spätestens 20 Wochen vor dem ersten Wahltag schriftliche Meldung über die ihnen zur Kenntnis gelangten Rücktritte von Mitgliedern ihrer Behörde und orientieren sie gleichzeitig über ihre persönlichen Absichten.
5. Die nachstehend aufgeführten Behördenmitglieder und Amtsinhaber werden jeweils vor der Erneuerungswahl durch die Gemeinderatskanzlei rechtzeitig eingeladen, sich bis spätestens 20 Wochen vor dem ersten Wahltag schriftlich darüber zu erklären, ob sie für eine neue Amtsdauer kandidieren wollen oder von ihrer Amtsfunktion zurückzutreten wünschen, wobei im Falle ihres Stillschweigens angenommen wird, dass sie sich für eine Neuwahl zur Verfügung stellen.



Gemeinde Hütten 8825 Hütten

- Vertreter der Oberstufenschulpflege Wädenswil
 - Kantonale Geschworene
 - Friedensrichter
6. Behördenmitglieder und Einzelbeamte, die nicht fristgerecht eine Rücktrittserklärung nach Ziffer 1 und 3 abgegeben haben, werden als für die Neuwahlen kandidierend betrachtet.

C. Informations- / Wählerversammlungen

7. Die Informationsversammlung wird nur bei Gesamterneuerungswahlen durchgeführt und hat nur einen informativen Zweck.
8. Bei Gesamterneuerungswahlen wird eine Informationsversammlung durchgeführt, bei welcher sich die zu wählenden Personen vorstellen. Für zweite Wahlgänge findet keine Versammlung mehr statt.
9. Die Informationsversammlung ist grundsätzlich mindestens 5 Wochen vor dem Wahltermin durch Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einzuberufen.
10. Die Versammlungstermine werden vom Gemeinderat unter Beachtung der Fristen nach Ziffer 11 im Einvernehmen mit der evang. ref. Kirchenpflege festgesetzt. Dabei ist darauf zu achten, dass der Besuch der Versammlungen der grossen Mehrheit der Stimmberechtigten ermöglicht wird. Während der Dauer von Schulferien ist die Einberufung von Wählerversammlungen nach Möglichkeit zu vermeiden.
11. Die Versammlung wird durch den Präsidenten der Politischen Gemeinde eröffnet.
12. Den kandidierenden Personen wird die Gelegenheit eingeräumt, sich vorzustellen. Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung können anschliessend Fragen an die Kandidaten stellen.
13. An der Versammlung können keine Wahlvorschläge platziert werden.

D. Veröffentlichung der Kandidatinnen und Kandidaten

14. Aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge erstellt die Gemeindekanzlei nach der ersten und der zweiten Frist eine Liste der für die Erneuerungswahlen kandidierenden Personen für jede Behörde und jedes Einzelamt. Diese umfasst:
- a. Die Namen der bisherigen Mitglieder und Präsidenten der Gemeindebehörden sowie Einzelbeamten, die der Urnenwahl unterstehen.
 - b. Die Personen, die gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
15. Für die Aufstellung der Kandidatenliste gilt folgendes:
- 15.1 Die Namen der Kandidaten werden für jede einzelne Behörde und jedes Amt in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.



Gemeinde Hütten
8825 Hütten

15.2 Die Namen sind durch Geburtsjahr, Beruf und Adresse der vorgeschlagenen Person zu ergänzen.

15.3 Bisherige Mitglieder und Präsidenten von Behörden sowie Einzelbeamte sind als solche mit dem Zuwort „bisher“ zu kennzeichnen.

16. Die Kandidatenliste wird als öffentlicher Wahlvorschlag von der Gemeinderatskanzlei einmal im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

17. Diese Richtlinien treten mit Beschlussdatum in Kraft und ersetzen alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Hütten, 06.05.2014

Gemeinderat Hütten

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Verena Dressler

Sonja Betschart